

Die Betriebe erhalten außerdem Hilfe bei

- Investitionsentscheidungen,
- Projekt- und Produktkalkulationen,
- Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben,
- Kapazitätsberechnungen,
- Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen.

Inklusionsbetriebe erhalten jährlich eine fachspezifische Beratung auf der Basis der vorgelegten Unterlagen (Monitoring). Auch in Krisensituationen ist eine Beratung möglich.

## WIE ENTSTEHT EIN INKLUSIONSBETRIEB?

### GESCHÄFTSIDE

In einem Beratungsgespräch mit dem Integrationsamt erläutern Sie Ihre Geschäftsidee. Außerdem sollten Sie Kontakt mit der regionalen Arbeitsagentur, der kommunalen Arbeitsförderung und dem regionalen IFD aufnehmen. Vor jeder weiteren betriebswirtschaftlichen Prüfung, Begutachtung oder Gründungsberatung muss ausreichend Klarheit über den Bedarf an spezifischen Arbeitsplätzen im geplanten Inklusionsbetrieb bestehen.

### FÖRDERANTRAG

Beim LWV Hessen Integrationsamt stellen Sie einen Förderantrag.

### UNTERNEHMENSKONZEPTION/BUSINESSPLAN

Die Konzeption beziehungsweise der Businessplan muss die inhaltlichen Anforderungen des Integrationsamtes erfüllen.

### BERATUNG DES KONZEPTE/BUSINESSPLANS

Das Integrationsamt berät mit Ihnen die Betriebskonzeption beziehungsweise den Businessplan und teilt Ihnen mit, welche sonstigen Unterlagen erforderlich sind, wie zum Beispiel

- Gesellschaftervertrag oder ähnliches,
- Handelsregistereintrag,
- ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Stellungnahme des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt,

Sollten Sie Unterstützung bei der Erstellung des Konzeptes bzw. des Businessplans benötigen, können hierfür Leistungen gewährt werden.

### BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES GUTACHTEN

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit und der Marktchancen des geplanten Inklusionsbetriebes ist ein betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich. Das Integrationsamt beauftragt damit ein unabhängiges Beratungsunternehmen.

### BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, entscheidet das Integrationsamt über Ihren Antrag. Die bewilligten Fördermittel werden je nach Projektstand auf Ihre Anforderung unter Vorlage eines Nachweises ausgezahlt.

### PRÜFUNG

Das Integrationsamt prüft, ob die Fördermittel bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendet wurden. Geprüft wird auch, ob der geplante Beschäftigungsanteil behinderter Mitarbeiter eingehalten wurde.

Der **Landeswohlfahrtsverband Hessen** wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.



## 11 / FÖRDERUNG VON INKLUSIONSBETRIEBEN

Mehr Beschäftigung für behinderte Menschen

### IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Rolf K. Wegst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Januar 2022
Internet	www.lwv-hessen.de

## WAS SIND INKLUSIONSBETRIEBE

Inklusionsbetriebe bieten schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und die Möglichkeit, sich für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Deshalb fördert das LWV Hessen Integrationsamt solche Betriebe. Gesucht werden innovative Betriebsgründer, marktorientierte Firmen und Sozialbetriebe, die entsprechende Konzepte entwickeln und umsetzen.

## WIE ARBEITEN INKLUSIONSBETRIEBE?

Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Sie dienen der dauerhaften Beschäftigung und der beruflichen Qualifizierung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Inklusionsbetriebe müssen mindestens 30 Prozent und sollen höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Menschen mit besonderen Einschränkungen beschäftigen. Auf die Quote werden psychisch Kranke, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, angerechnet.

Inklusionsbetriebe sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig. Sie verfolgen erwerbswirtschaftliche Zielsetzungen, müssen daher Gewinne und Verluste ausweisen. Sie können in folgenden Rechtsformen betrieben werden.

- Personengesellschaft
- Kapitalgesellschaft und
- Einzelkauffrau, Einzelkaufmann

## WAS LEISTET EIN INKLUSIONSBETRIEB?

Inklusionsbetriebe bieten Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Beschäftigung soll dabei helfen, schwerbehinderte Menschen für den allgemeinen Arbeitsmarkt „fit“ zu machen. Inklusionsbetriebe bieten arbeitsbegleitende Betreuung und unterstützen - soweit erforderlich - auch bei der Vermittlung in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Betriebe müssen dabei integrationsgerechte und entwicklungsfördernde Arbeitsbedingungen gewährleisten und bieten auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung an.

## WER KANN IN EINEM INKLUSIONSBETRIEB ARBEITEN?

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung, des Alters, der Qualifikation oder der Dauer der Arbeitslosigkeit und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Dazu zählen

- Menschen mit geistiger/seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt.
- Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen.

- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.
- schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos sind.

Sobald das Betriebskonzept steht und die Umsetzung durch Förderbescheide gesichert ist, können die Verantwortlichen mit der Suche nach geeigneten Beschäftigten beginnen. Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter wissen, welche Menschen für den Betrieb in Frage kommen. Auch der Integrationsfachdienst (IFD) kann bei der Personalgewinnung behilflich sein.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Bei der Förderung von Inklusionsbetrieben handelt es sich um Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Sozialgesetzbuch Teil IX (SGB IX-Teil 3).

Gefördert werden die Neugründung, Erweiterung sowie Modernisierung und Ausstattung. Dazu zählen Investitionskosten wie zum Beispiel die Einrichtung von Arbeitsräumen und die Anschaffung von Maschinen, EDV-Ausstattungen oder sonstigen Betriebsausstattungen. Als Leistungsarten können Zuschüsse (auch zu Leasing) sowie Zins- und Tilgungszuschüsse gewährt werden. Bauinvestitionen und Warenausstattungen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden; Warenausstattungen nur mittels Darlehen. Personal-, Kreditbeschaffungs- und Grunderwerbskosten sowie Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Leistungen für Inklusionsbetriebe bestimmen sich zunächst nach dem Anteil schwerbehinderter Menschen, der beschäftigt werden soll. Außerdem nach dem Bedarf im Einzelfall. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 30 Prozent der gesamten Aufwendungen.

Inklusionsbetriebe erhalten daneben auf Antrag Leistungen für den Besonderen Aufwand. Unabhängig von der Förderung des Betriebes bestehen weitere individuelle Leistungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Beschäftigte.

## WIE SIEHT DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG AUS?

Personen, die einen Betrieb gründen oder für bestehende Betriebe eine Förderung beantragen, können durch das Integrationsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung als Gründungsberatung erhalten. Diese erfolgt als Sachleistung, das heißt, als institutionalisiertes Beratungsangebot durch ein vom Integrationsamt beauftragtes Beratungsunternehmen.

Der Auftrag des Integrationsamtes zur Gründungsberatung erfolgt auf Antrag erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Betriebskonzeptes. Dieses muss über eine unverbindliche Ideenskizze hinausgehen und die Umriss eines konkreten Businessplans erkennen lassen. Eine betriebswirtschaftliche Begleitung durch ein Beratungsunternehmen stellt das Integrationsamt den Inklusionsbetrieben in Form eines „Monitorings“ zur Verfügung. Durch das Monitoring werden die Betriebe bei der weiteren strategischen Betriebsplanung unterstützt.